

dass es zu der oft beschworenen Spirale der Gewalt in fiktionalen Sendungen, also Filmen und Unterhaltungssendungen, kommen muss.

Andererseits macht sich im journalistischen Bereich, bei den Gewaltdarstellungen in Nachrichtensendungen etwa, der Wettbewerb zwischen den Programmveranstaltern dadurch nachteilig bemerkbar, dass Redaktionen meinen, auf bestimmte Bilder nicht verzichten zu können, wenn diese in konkurrierenden Programmen gezeigt werden. „Sie können die öffentlich-rechtliche Messlatte der moralischen Werte nicht so anlegen, daß Sie Dinge gar nicht zeigen, die andere zeigen“ wird ein Redakteur einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zitiert: „Dann wird Ihnen nämlich vorgeworfen, daß Sie die Wirklichkeit schönen. Das ist ein sehr schmaler Grat, auf dem Sie sich da bewegen“. Am Anfang hätten Privatsender, um sich von ARD und ZDF abheben zu wollen und um beim Publikum Aufmerksamkeit erregen zu können, häufiger auf Gewalt, Unfälle und ähnliche Themen gesetzt, doch habe man dort bald eingesehen, dass mit allzu sensationellen Darstellungen auf Dauer keine Kompetenz zu gewinnen sei. Doch Regelwerke helfen nicht viel weiter: „Jede Gewaltszene ist wieder neu und unterscheidet sich von der anderen. In diesem Bereich gibt es keine juristische Handhabe, sondern da gibt es nur diesen sensiblen Umgang mit täglich neuen und anderen Szenen.“ Gleichwohl verzichtet das Kapitel über den Verantwortungsbereich Medienrecht nicht auf eine umfangreiche Darstellung der juristischen Vorgaben und Kontrollinstanzen für das Programm. Sie umfasst den Jugendschutz, die straf- und die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Grundsätze für die Programmverantwortung bei den öffentlich-rechtlichen wie bei den privaten Anbietern. Dargestellt werden auch die Aufgaben und Arbeitsweisen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen, wobei die durch die EG-Fernsehrichtlinie von 1989 und durch die Vereinbarung des Europarates von 1989 aufgeworfenen Fragen ebenfalls berücksichtigt werden.

Für medienwissenschaftlich und medienpraktisch Tätige mögen viele der in der Studie mitgeteilten Erkenntnisse und Einsichten nicht unbedingt neu oder überraschend sein. Dennoch überzeugt die Arbeit durch die Kohärenz, mit der die komplexen Sachverhalte gesehen

und dargestellt werden und vor allem durch das erkennbar starke, in der Sache begründete Engagement der Herausgeberin, ihrer Mitautorinnen und Mitautoren.

Manfred Jenke

Jo Reichertz

Die frohe Botschaft des Fernsehens

Kulturwissenschaftliche Untersuchung medialer Diesseitsreligion

Konstanz: UVK, 2000. – 277 S.

(Reihe: Passagen & Transzenzen; 10)

ISBN 3-87940-744-4

Die Wechselwirkungen zwischen dem Fernsehen und kulturellen Kontexten können als ein besonders schwieriges Gebiet der Kommunikationsforschung angesehen werden, da sie sich der empirischen Überprüfung weitgehend entziehen. Mehr als andere Systeme ist Kultur im hohen Grade kohärent und erfordert daher den Vorriff auf das Ganze; das belegbare Detailwissen muss ausgedeutet werden, damit es „Sinn macht“. Allerdings öffnet sich auf diese Weise auch der abschüssige Weg zur Spekulation, dem sowohl die geisteswissenschaftliche Hermeneutik als auch die (qualitative) Sozialforschung methodische Riegel vorzuschieben versuchen.

Die Gefahr allzu weit reichender Schlussfolgerungen ist umso größer, je weniger der Analyse ein theoretisches Konzept zugrunde liegt und je mehr sich wissenschaftliches Tun auf einzelne Plausibilitätsbefunde verlässt. Reichertz' Studie nimmt mit den Ausführungen zu funktionalen Äquivalenten und zur sozialen Differenzierung auf Denkfiguren des Strukturfunktionalismus Bezug. Der Verfasser geht davon aus, dass das Fernsehen Angebote bereithält, die in früheren Zeiten der Volksreligion vorbehalten waren. Fortschreitende soziale Differenzierung sorgt nach seiner Ansicht dafür, dass Institutionen in ein Konkurrenzverhältnis treten, Aufgaben neu verteilt werden und Spezialisierungen stattfinden. Das Fernsehen sei im Verlaufe dieser Entwicklung zu einer Art Gnadenanstalt geworden, die Transzenzenbedürfnisse erfülle.

Dieser Gedanke einer religiösen Sinnhaftigkeit der TV-Unterhaltung ist keineswegs neu. Besonders in den 50er Jahren – worauf Knut

Hickethier hingewiesen hat – war das Medium Fernsehen faszinierend genug, um quasi-liturgische Formen des Umgangs zustandekommen zu lassen. Aber auch mit Blick auf aktuelle Erscheinungen wurden immer wieder Parallelen zwischen Fernsehnutzung und religiösen Praktiken herausgearbeitet. Reichertz kennt diese Forschung, setzt sich aber kaum mit ihr argumentativ auseinander.

Im Zentrum der Überlegungen steht das „performative Fernsehen“, genauer, die Formate für performative Fernsehauftitte. Die Besonderheit dieser Sendungen ist darin zu sehen, dass „es dort zu Handlungen kommt, die bei den Akteuren und den Beobachtern Affekte auslösen“ (S. 29). Gemeint sind also die Beicht- und Bekenntnis-Talkshows sowie Kontakt- und Surprise-Shows. Den Schwerpunkt der Analyse bildet die Traumhochzeit, die nach Ansicht des Verfassers ein eigenes Format darstellt; mehr als 100 Seiten des Buches widmet er der von der niederländischen Moderatorin Linda de Mol moderierten Sendung für Heiratswillige.

Der Ertrag der Studie ist allerdings eher bescheiden. Die Bewerbung zur Traumhochzeit folge einem irrationalen Impuls, das Fernsehen sei für die Kandidaten eine heilige Instanz, deren Logik man nicht kenne, die schon bestehende Verbindung zwischen den Partnern werde durch das Fernsehen verklärt und ins Transzendentale erhoben. Diese Deutung der zu Protokoll gegebenen Emotionen wird mit strukturell-funktionalen Argumentationen in einen Zusammenhang gebracht, der sich ebenso gut auf Hochzeitsbräuche allgemein beziehen könnte. Das Treueversprechen vor Zeugen, so wird argumentiert, ziele auf die Exklusivität der Beziehung ab und regele den Umgang mit anderen. Die Allgemeinheit werde aufgefordert, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu kontrollieren, so dass sowohl Innen- als auch Außendruck das Paar verbinden. Wenig überzeugend ist die Schlussfolgerung, die Gesellschaft habe die Fernseh-Traumhochzeit geschaffen, um durch Potenzierung der Zahl von Zeugen zur Stabilität von Ehen beizutragen. Tatsächlich beziehen sich diese Erwägungen ja auf die Kandidaten, nicht auf die Zuschauer. Für die 83 Paare, die sich seit Beginn der Sendung im Jahre 1992 vor laufender Kamera das Jawort gaben, wäre ein derartiger, mit dem Ziel der „Kontinuitätssicherung“ betriebener Aufwand etwas hoch. Dazu muss –

von der makrosoziologischen Perspektive aus gesehen – die Öffentlichkeit der zivilen Trauung, die in der Regel ohne Fernsehkameras stattfindet und im Grenzfall nur durch die beiden Trauzeugen hergestellt wird – ausreichen.

Aus demselben Grunde, nämlich der Kontinuitätssicherung, war die Hochzeit zu den verschiedensten Epochen nicht privat. Im bürgerlichen Zeitalter hatte selbst das Eheversprechen dokumentiert zu werden, ergaben sich doch daraus, bis zur Möglichkeit der Klage auf Schadensersatz (Kranzgeld), zahlreiche Folgen. Für die tendenzielle Nivellierung von Intimgrenzen, das heißt für den Niedergang des Privaten, ist die Traumhochzeit also ein eher ungeeignetes Beispiel. Die Fernsehhochzeit kontrastiert nicht mit traditionellen Vermählungsritualen; sie potenziert nur, was in der Hochzeit ohnehin schon angelegt ist, den Vertrag, das feierliche Ritual, das Fest, an dem in früheren Zeiten häufig als Vertreter des anonymen Teils der Öffentlichkeit auch völlig Fremde teilnahmen, den großen Auftritt, ja die Show.

Als Motiv für die Paare, sich für die Traumhochzeit zu bewerben, mag die Hoffnung auf Stabilität eine Bedeutung haben. Neben dem materiellen Zugewinn könnte die Definitionsmacht des Publikums als Mittel herhalten, sich selbst und den Partner in die Rolle glücklicher Verheirateter zu bringen und damit andere Optionen auszuschalten. Für Reichertz ist allerdings etwas anderes entscheidend, nämlich das religiöse Bedürfnis, eine höhere Instanz anzu rufen, von ihr auserwählt zu werden und die Beziehung durch diese von außen kommende Macht heiligen zu lassen. Dass die Traumhochzeit derartigen Erwartungen nachkommt, meint Reichertz mit der Analyse der Trau-Rede nachweisen zu können. Tatsächlich aber entscheidet sich Willi Weber, der Standesbeamte aus der Traumhochzeit, für einen schlichten, zivilen Text. Mit „Herzlich willkommen“ begrüßt er das Brautpaar und fährt fort mit „Schön, dass ihr gekommen seid.“ Seine Rede ist nicht religiöser als die seiner TV-losen Kollegen, und auch eine banale Formulierung „das Schöne an dieser Sendung ist“ muss noch nicht auf den „Sendungscharakter“ seiner – zumal simulierten – Amtshandlung schließen lassen. Warum sollte Willi Weber aufgrund einer Ansprache, wie sie bei solchen Anlässen auch in ganz normalen Standesämtern üblich ist, ein „praktizierender Magier“ (S. 189) sein?

Reichertz kommt zu Schlussfolgerungen, die

durch das Material und die Methoden nicht gedeckt sind. Es scheint, als wenn sich einem vor gegebenen Interpretationsschema auch widerständige Sachverhalte fügen müssen. So wird apodiktisch festgestellt, dass es den Kandidaten nicht in erster Linie um materiellen Gewinn geht (S. 201). Aber zwei Interviews mit Teilnehmern der Show können wohl nicht die Möglichkeit ausschließen, dass sich Traumpaare primär wegen der zu erwartenden Sachpreise und Geschenke, deren Wert auch im fünfstelligen Bereich liegen kann, für die „Traumhochzeit“ oder andere Formate des performativen Fernsehens melden. Schließlich gibt es genügend Freiwillige, die sich wegen materieller Gewinne sogar mit völlig Fremden in einen Wohncontainer begeben.

Überhaupt ist nicht nachvollziehbar, wie die umfangreichen methodischen Überlegungen (S. 45ff.) in der Untersuchung zum Tragen kommen. Zuweilen, so zum Beispiel bei der Interpretation des Interviews mit dem Kandidatenpaar Eva und Ralf, geht der Autor, wie er selbst zugibt, von einer „schlichten Hermeneutik“ (S. 155) aus. Vielleicht sind es – genau so wie bei Big Brother – wenig religiöse Motive, die junge Paare ins Fernsehstudio bringen. Auch das Bedürfnis nach Beachtung könnte die Kandidaten dazu veranlassen, ihr Treueversprechen vor einem Millionenpublikum abzugeben. Der Verfasser vermag mit Hilfe seines Auswertungsverfahrens diese These ebenso wenig auszuschließen wie andere, zum Beispiel die, dass bei der Traumhochzeit die „Erlebnis rationalität“ im Vordergrund steht. Am wenigsten dürften es die von Reichertz zitierten Scheidungsziffern sein, die – in der Hoffnung auf Stabilisierung – die Paare bei Linda de Mol vorstellig werden lassen. Auch die Frage „Halten die Ehen der Traumhochzeitspaare wirklich länger?“ (S. 211) führt an die Grenze des empirisch Verkraftbaren.

Die eher randständig behandelten Surprise-Shows bieten gleichfalls nicht mehr Belege für die religiös-kirchlichen Funktionen dieser Fernsehformate. Mag sein, dass das Medium und seine rheinisch-niederländischen Repräsentanten Wünsche erfüllen, manchmal auch auf wunderbare Art und Weise. Aber wird damit ein grundlegender Funktionswandel im Kontext langfristiger sozialer Differenzierungsprozesse bestätigt? Zwischendurch ist performatives Fernsehen, wie Reichertz feststellt, auch „Turnier“ und „Groschenroman“

(S. 147). An anderer Stelle wiederum wird herausgearbeitet, dass das Fernsehen ein funktionales Äquivalent für Pädagogik (!) sei. Gerade eine allgemein kulturwissenschaftliche Fragestellung bedarf einer stringenten Bearbeitung. Reichertz nimmt zu viele Argumentationslinien auf und hinterlässt Verwirrung. Wenn das Fernsehen die Kirchen beerbt, werden die religiösen Tendenzen ja wohl noch zunehmen. Im Augenblick ist davon aber nicht viel zu spüren.

Klaus Plake

Annette von Kalckreuth

Geschlechtsspezifische Vielfalt im Rundfunk

Ansätze zur Regulierung von Geschlechtsrollenklichtheiten

Baden-Baden: Nomos 2000. – 245 S.

ISBN 3-7890-6693-1

„Die Verpflichtung des Rundfunks zu Pluralität bindet ihn [daher] auch an die Darstellung und Vermittlung der unterschiedlichen Lebensrealitäten der Bevölkerung, und zwar sowohl der männlichen als auch der weiblichen. Was ein vielfältiges Frauenbild anbelangt, wird der Rundfunk diesem Anspruch in seinen Programmen jedoch nicht gerecht“ (S. 17). Mit dieser Hypothese eröffnet die Autorin die Einleitung ihres ursprünglich an der Universität Augsburg als juristische Dissertation entstandenen Werks, das auf fast 250 Seiten eine zermürbende Vielzahl von Feldern beschreibt, auf denen es im Bereich des Rundfunks um die Gleichberechtigung der Geschlechter (tatsächlich oder vermeintlich) schlecht bestellt ist. Die präzise und – wie in juristischen Arbeiten üblich – detaillierte Gliederung des Werkes verstärkt diesen Eindruck noch, zumal die – sehr hilfreichen – Zusammenfassungen am Ende der Kapitel jeweils wie Variationen desselben Themas anmuten. Diese Wiederholungen sind freilich nicht der Autorin anzulasten: Wer sich wie sie aufmacht, die „(...) rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Ausstrahlung des stereotypen Frauenbildes erfolgt bzw. unter denen eine Regulierung des Fernsehfrauenbildes möglich ist (...)“ (S. 18), einer umfassenden Analyse zu unterziehen, der darf sich auf traurige Déjà-vu-Erlebnisse gefasst machen.

Die Arbeit konzentriert sich fast ausschließlich auf das Fernsehen und dort wiederum auf